OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752901/7/JK

Datum:
Linz, 12. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der R A GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.12.2022, GZ: BHLLSanR2021-639833/6, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.12.2022, GZ: BHLLSanR2021-639833/6, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung nach dem EpiG für ihren Mitarbeiter J S, geb. x 1986, abgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, J S sei aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 28.11.2021, GZ: BHLLSanR-2021-639833/4, nach § 7 bzw. § 17 EpiG behördlich abgesondert gewesen. Aufgrund dieser behördlichen Absonderung habe die Bf am 13.09.2022 (eingelangt bei der Behörde am 13.09.2022) den ggst. Antrag auf eine Vergütung nach § 32 EpiG gestellt. Die Absonderung des genannten Mitarbeiters sei mit 03.12.2021 aufgehoben gewesen. Da es sich bei § 49 EpiG um eine materiell-rechtliche Frist handle, hätte der Antrag der Bf spätestens am 03.03.2022 bei der belangten Behörde einlangen müssen. Der Antrag der Bf sei jedoch am 13.09.2022 eingelangt, weshalb dieser als verspätet abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt vor, der betroffene Mitarbeiter sei von 28.11.2021 bis 11.12.2021 behördlich abgesondert gewesen. Der Antrag auf Vergütung sei von ihrem zuständigen Sachbearbeiter am 11.03.2022 online beim Magistrat der Stadt Linz als unzuständige Behörde eingebracht worden und daher innerhalb der nach § 49 Abs 1 iVm § 33 EpiG geforderten Frist von drei Monaten erfolgt. Ihr Sachbearbeiter sei zu keinem Zeitpunkt durch die Behörde informiert worden, dass der Antrag irrtümlich an die falsche Behörde gestellt worden sei, es sei keine Verweisung an die tatsächlich zuständige Behörde seitens der unzuständigen Behörde erfolgt. Die nach § 6 Abs 1 AVG erforderliche amtswegige Wahrnehmung der Zuständigkeit sei außerhalb der nach § 49 Abs 1 iVm § 33 EpiG geforderten Frist von drei Monaten erfolgt, weshalb der Antrag auf Vergütung von der belangten Behörde abgewiesen worden sei. Der Magistrat der Stadt Linz hätte den Antrag auf Vergütung unverzüglich von Amts wegen an die richtige Bezirkshauptmannschaft weiterleiten müssen, dies sei hier nicht der Fall gewesen. Behördeninterne Verzögerungen würden nicht zu Lasten des Antragstellers ausgelegt werden können, weshalb der Vergütungsantrag in voller Höhe zu gewähren sei.

I.3. Mit Schreiben vom 15.02.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Eingabe vom 09.05.2023 legte die Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz am 11.03.2022 elektronisch eingebrachten Vergütungsantrag gemäß § 32 EpiG betreffend ihren Arbeitnehmer J S vor.

I.5. Mit E-Mail vom 09.05.2023 teilte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, ihr sei der Vergütungsantrag vom 11.03.2022 bislang nicht weitergeleitet worden. Es würde sich auch kein entsprechend protokolliertes Eingangsstück in den Akten zu Vergütungsanträgen gemäß § 32 EpiG oder im unter GZ: 2021-639833 geführten Absonderungsakt der belangten Behörde betreffend J S, geb. x 1986, finden. Der verfahrensgegenständliche abweisende Bescheid beziehe sich auf den (verfristeten) Antrag der Bf vom 13.09.2022, Eingangsnummer 80398-32576, der sich auch im vorgelegten Akt zu GZ: 2021-639833 befinde.

I.6. Mit Eingabe vom 09.05.2023 legte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz, COVID-19 Kernteam Recht der Stadt Linz, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betreffend J S den Vergütungsantrag vom 11.03.2022, einen Verbesserungsauftrag vom 25.08.2022 sowie einen Zurückweisungsbescheid vom 08.09.2022 vor und führte aus, dass am 11.03.2022 tatsächlich der beiliegende Antrag beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz online eingebracht worden sei. Aufgrund der äußerst zahlreich eingebrachten COVID-19-Vergütungsanträge habe der Magistrat mit der Bearbeitung dieses Antrages mit 25.08.2022 beginnen können, konkret mit einem Verbesserungsauftrag im Hinblick auf einen fehlenden Absonderungsbescheid. Mit 02.09.2022 sei nochmals an den Verbesserungsauftrag erinnert worden. Da dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen worden sei (es sei weder auf den Verbesserungsauftrag, noch auf die Erinnerung eine Reaktion erfolgt), sei der Antrag bescheidmäßig negativ behandeln worden. In weiter Folge sei seitens der Bf kein Rechtsmittel erhoben worden. Da dem Magistrat somit kein Anhaltspunkt geboten worden sei, dass eine Zuständigkeit einer anderen Behörde vorliegen würde, was dann natürlich eine Weiterleitung des Antrages zur Folge gehabt hätte, sei aus Sicht des Magistrats spruchgemäß zu entscheiden und wie dargelegt zu handeln gewesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie den ergänzend vorgelegten Unterlagen und

Stellungnahmen ergibt. Darüber hinaus hat keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in x W

J S, geb. x, ist ein Mitarbeiter der Bf.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 03.12.2021, GZ: BHLLSanR-2021-639833/4-KJ, wurde J S zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) von 28.11.2021 bis einschließlich 11.12.2021 gemäß §§ 7, 17 EpiG abgesondert.

Am 11.03.2022 stellte die Bf beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für ihren Mitarbeiter J S nach dem EpiG. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 08.09.2022, GZ: 0059205/2022, wurde der Antrag der Bf vom 11.03.2022 auf Zuerkennung einer Vergütung für den Verdienstentgang mangels Erfüllung eines Verbesserungsauftrags zurückgewiesen.

Am 13.09.2022 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für ihren Mitarbeiter J S nach dem EpiG.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt und der Äußerung des Magistrats der Landeshauptstadt Linz, COVID-19 Kernteam Recht der Stadt Linz, vom 09.05.2023 samt Urkunden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 195/2022, lautet auszugsweise:
„[...]

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere

Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.
[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[...]"

III.2.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpiG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 leg. cit. näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpiG.

III.2.2. Gemäß § 33 EpiG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs 1 EpiG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
Aufgrund von § 49 Abs 1 EpiG wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von

sechs Wochen auf drei Monate verlängert (vgl. VwGH 18.03.2022, Ra 2022/03/0005). Diese Fristverlängerung dient der Erleichterungen für die Betroffenen (vgl. IA 622/A BlgNR 27. GP 1). Mit den in § 33 und § 49 Abs 1 EpiG genannten Fristen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpiG wird jeweils eine Fallfrist für die Geltendmachung eines aus behördlichen Maßnahmen resultierenden Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges normiert; es handelt sich dabei um materiellrechtliche Fristen (vgl. VwGH 13.12.2021, Ra 2021/03/0309; 22.09.2021, Ra 2021/09/0189 bis 0190). Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiell-rechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl. hierfür in Bezug auf § 49 EpiG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29.01.2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

III.2.3. Da der Mitarbeiter der Bf bis einschließlich 11.12.2021 nach § 7 EpiG - zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) - abgesondert wurde, war der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme (12.12.2021) - sohin bis spätestens 12.03.2022 - bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen. Hinweise, dass die Absonderung des Mitarbeiters der Bf bereits vorzeitig geendet habe, können dem vorgelegten Verwaltungsakt nicht entnommen werden.

III.2.4. Wenn die Bf in ihrer Beschwerde vorbringt, sie habe bereits am 11.03.2022, somit innerhalb der Frist gemäß § 49 Abs 1 iVm § 33 EpiG, einen Vergütungsantrag betreffend ihren Mitarbeiter gestellt und dieser sei von der unzuständigen Behörde nicht fristgerecht an die belangte Behörde als zuständige Behörde weitergeleitet worden, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Antrag mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 08.09.2022, GZ: 0059205/2022, mangels Erfüllung eines Verbesserungsauftrags rechtskräftig zurückgewiesen wurde.

III.2.5. Der beschwerdegegenständliche Antrag der Bf auf Vergütung nach § 32 EpiG langte am 13.09.2022 bei der belangten Behörde ein. Da der Antrag der Bf sohin jedenfalls nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde einlangte, ist der Anspruch der Bf auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung ihres Mitarbeiters somit im Sinne des § 49 Abs 1 iVm § 33 EpiG erloschen. Ein Beurteilungsspielraum wird den Behörden und Gerichten vom Gesetzgeber nicht eingeräumt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere ist in Zusammenhang mit den Fristen des § 33 und § 49 Abs 1 EpiG auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner